



Garantie-Bestimmungen

SOLA GmbH leistet für alle Sohler® Spezialroste DBP eine über die gesetzliche Gewährleistungspflicht hinaus gehende Qualitätsgarantie: Die **SOLA Garantie gegen Durchrostung**. Sie bezieht sich auf Korrosionsschäden in Form von Durchrostungen und gilt für die Dauer von 25 Jahren ab Verlegung.

Im Falle eines berechtigten Garantieanspruchs ist die SOLA-Spezialroste GmbH berechtigt, nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder Ersatz zu leisten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Garantieleistungen bewirken keine Verlängerung der Garantiedauer und setzen auch keine neue Garantiedauer in Gang. Voraussetzung für Leistungen aus der **SOLA Garantie gegen Durchrostung** ist eine regelmäßige Überprüfung gemäß nachstehendem Fristenplan:

- 2 Jahre nach Kauf
- 5 Jahre nach Kauf
- 10 Jahre nach Kauf
- 15 Jahre nach Kauf
- 20 Jahre nach Kauf

Es reicht eine Sichtprüfung an Oberseite, Unterseite und Rahmen des Rosts. Wird dabei eine beginnende oder gar fortgeschrittene Korrosion festgestellt, muss diese unverzüglich direkt an die SOLA-Spezialroste GmbH oder einen ihrer autorisierten Vertragspartner gemeldet werden. Die Schadensmeldung kann brieflich, per Fax oder eMail erfolgen und umfasst neben der Vorlage der Kaufrechnung mit Angabe der Seriennummer aus der Garantie-Urkunde eine kurze schriftliche Beschreibung sowie aussagekräftige Schadensfotos.

Bei folgenden Konditionen kann kein Anspruch auf Leistungen aus der **SOLA Garantie gegen Durchrostung** begründet werden und führt zu ihrem Erlöschen:

- wenn der Rost unfachmännisch verlegt oder montiert wurde
- wenn der Rost mit nachträglichen Bohrungen oder Schweißverbindungen versehen wurde
- wenn der Rost mechanisch verletzt wurde
- wenn der Rost stark ätzenden Chemikalien ausgesetzt wurde
- wenn der Rost über einen längeren Zeitraum (> 2 Wochen) oder regelmäßig vollständig oder teilweise im Wasser, Brackwasser oder Schlamm lag (z. B. bei unzureichendem Abfluss)

Durch die Bedingungen der **SOLA Garantie gegen Durchrostung** werden Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistungspflicht weder berührt noch gemindert.

Hilchenbach, im Mai 2014